

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 45b Abs. 4 Wassergesetz BW (WG), §§ 2, 4, 10 bis 13, 26 Abs. 1 S. 3, 31 Abs. 2, 34, 38 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4, 142 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 6 Abs. 3 und Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S. 2 und 3, 18a Abs. 1 Feuerwehrgesetz BW (FwG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz BW (BestattG), § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz BW (LJagdG) a. F. und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) a. F., § 135c Baugesetzbuch (BauGB) und des § 69 Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf am Neckar am 29.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Oberndorf a.N. (Abwassersatzung)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 10.05.2005, zuletzt geändert am 28.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

§ 44a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 24.10.2006, zuletzt geändert am 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

§ 36a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 14.04.1992, zuletzt geändert am 12.02.2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 Satzung der Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a. N.

Die Satzung der Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a. N. in der Fassung vom 14.11.2000, zuletzt geändert am 12.02.2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5 Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 20.11.2018, zuletzt geändert am 20.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Satzung über den Betrieb und die Nutzung des Parkhauses "Wettestraße" der
Stadt Oberndorf a. N.
(Parkhaussatzung „Wettestraße“)

Die Parkhaussatzung „Wettestraße“ in der Fassung vom 19.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8
Satzung über die Schülerbeförderung
(Schülerbeförderungssatzung)

Die Schülerbeförderungssatzung in der Fassung vom 31.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9
Satzung zur Regelung des Marktwesens
(Marktordnung)

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Fassung vom 25.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - c BauGB

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - c BauGB in der Fassung vom 30.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11
Satzung der Jagdgenossenschaft Oberndorf a. N.

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Oberndorf a. N. in der Fassung vom 18.06.2002, zuletzt geändert am 19.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 12
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 22.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 13
Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Gebühren, Abgaben, Kostenersätze und sonstige Einnahmen (Entgelte), die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberdorf am Neckar, den 30.11.2022


Hermann Acker
Bürgermeister

